



II-6634 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 6.399/327 - II/C/92

Wien, am 9. Juli 1992

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz F I S C H E R

Parlament
1017 W i e n

2920 IAB

1992 -07-10

zu 2895 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat ANSCHÖBER, Freundinnen und Freunde haben am 12. Mai 1992 unter der Nr. 2895/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Zeuge Robert Fauriosson - StAPO-Blamage" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- " 1. Mit welcher Begründung erhielt Robert Fauriosson wann Einreise- und Aufenthaltsverbot?
2. In welchen europäischen Staaten existiert gegen Fauriosson ein ähnliches Verbot?
3. Welche Informationen besitzt der Innenminister über Kooperationen der österreichischen Neonaziszene mit Robert Fauriosson?
Wie beurteilt der Innenminister die Funktion Fauriosson's in der europäischen Neonaziszene?
4. Wieviele Staatspolizisten waren am 5. Mai 1992 beim Honsik-Prozeß im Wiener Landesgericht anwesend?
5. Wie kann sich der Innenminister erklären, daß dieser Ansammlung von Staatspolizisten im Wiener Landesgericht die Anwesenheit und der Gerichtsauftritt eines der bekanntesten europäischen Neonaziführers verborgen geblieben ist?
6. Wann und wodurch wurde den Behörden bekannt, daß Fauriosson in Wien weilt?
7. Welche Begründungen liegen dem Innenminister vor, daß der mit Einreise- und Aufenthaltsverbot belegte Neonaziführer Fauriosson unbehelligt inmitten einem Aufgebot von Staatspolizisten Herrn Honsik beistehen konnte?

- 2 -

8. Welche Konsequenzen werden aus diesem blamablen Versagen der Staatspolizei gezogen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Von den österreichischen Sicherheitsbehörden wurde am 26.1.1988 eine Einreisebeschränkung gemäß den Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes gegen Robert FAURISSON wegen dessen revisionistischer Aktivitäten verfügt.

Zu Frage 2:

Die diesbezüglichen Maßnahmen der anderen europäischen Staaten gegen FAURISSON sind den österreichischen Sicherheitsbehörden im einzelnen nicht bekannt.

Zu Frage 3:

FAURISSON gehört zu den führenden Revisionisten in Europa. Die von ihm verbreiteten "Thesen" über die nationalsozialistische Vergangenheit werden von der Neonazi-Szene übernommen. Es kommt regelmäßig zu Zusammenkünften von Neonazis mit FAURISSON, vor allem bei sogenannten Revisionisten-Treffen. Das letzte den österreichischen Sicherheitsbehörden bekannte derartige Treffen fand im März 1992 in München statt. In dieser Hinsicht bestehen auch Verbindungen der österreichischen Neonazi-Szene zu FAURISSON.

Zu Frage 4:

Bei der Hauptverhandlung im Prozeß gegen den Rechtsextremisten Gerd HONSIK im Landesgericht für Strafsachen Wien am 5. Mai 1992 waren in Absprache mit den Justizbehörden zwei Kriminalbeamte der Bundespolizeidirektion Wien anwesend.

Zu Frage 5:

Die zwei eingesetzten Kriminalbeamten waren für die Sicherheit im Gerichtsgebäude zuständig. Sie hielten sich auftragsgemäß im Verhandlungssaal

./3

- 3 -

bzw. im Foyer auf. Eine Perlustrierung oder Visitierung von Personen war nicht vorgesehen.

Die behauptete Anwesenheit des FAURISSON beim HONSIK-Prozeß in Wien konnte bei einer Überprüfung durch die Sicherheitsbehörden nicht authentisch bestätigt werden.

Zu Frage 6:

Die Sicherheitsbehörden erhielten am 5. Mai 1992 nach Verhandlungsschluß zunächst den telefonischen Hinweis durch einen Journalisten einer Tageszeitung, daß FAURISSON beim HONSIK-Prozeß in Wien anwesend gewesen sei. Eine sofort veranlaßte Überprüfung verlief negativ.

Zu Frage 7:

Ich verweise auf die Antworten zu den Fragen 1, 4, 5 und 6.

Zu Frage 8:

Hiezu ist mangels festgestellter Fehlleistungen seitens der Sicherheitsbehörden keinerlei Veranlassung gegeben.

Traut 62-